

Nach Schaffung der großen sozialistischen Kodifikationen und der Krönung der sozialistischen Rechtsordnung durch unsere neue Verfassung sind zwar noch einige komplizierte gesetzgeberische Aufgaben zu lösen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Rechtspflege die Ausarbeitung eines neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuches; jeder weiß auch, daß die Arbeit an der stetigen Vervollkommnung aller Rechtsgebiete niemals abgeschlossen ist.

Die weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege im Geiste und im Aufträge unserer neuen Verfassung ist heute und künftig nicht nur eine Frage der Neuschaffung oder Vervollkommnung sozialistischer Kodifikationen, sondern mehr denn je eine wissenschaftliche und zugleich kaderpolitische Aufgabe im weitesten Sinne des Wortes. Es geht vor allem um die politische- und fachliche Qualifizierung der in der Rechtspflege tätigen Kader mittels eines umfassenden Systems der Weiterbildung, um die weitere Verbesserung und höhere Effektivität der Ausbildung und Erziehung der Nachwuchskader für die Rechtspflegeorgane sowie um höchste Konzentration und engste Verbindung der Forschung mit der Lehre und der Praxis.

Diese Aufgaben können weder von einem zentralen Rechtspflegeorgan noch von einer wissenschaftlichen Einrichtung allein gelöst werden. Hierzu bedarf es enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane — insbesondere des Ministeriums der Justiz, das auf Grund des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates für die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Justizkader und für die Bestimmung beziehungsweise Koordinierung der Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Rechtspflege besondere Verantwortung trägt — mit allen auf diesem Gebiet tätigen staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen.

Die Konzentration der noch stark zersplitterten und zum Teil auf Nebengebiete und individuelle Wünsche einzelner Wissenschaftler orientierten Forschung auch auf dem Gebiet der Rechtspflege ist eine dringende Notwendigkeit. Sie wird noch dadurch verstärkt, daß die Forschungskapazität verhältnismäßig gering ist und in ihren Proportionen zum Teil nicht mit den wissenschaftlichen Hauptaufgaben übereinstimmt.

Die vom Vorsitzenden des Staatsrates in seiner Rede vor der Perspektivplankommission so nachdrücklich erhobene Forderung nach einer modernen, äußerst leistungsfähigen Wissenschaftsorganisation gilt auch für die rechtswissenschaftliche Forschung. Ihre Schwerpunkte und ihre Struktur müssen sich in erster Linie aus der Gesellschaftsprognose und den Anforderungen der Praxis ergeben. Die Organe der Praxis dürfen ihrerseits jedoch nicht nur von ihren Bedürfnissen im engeren Sinne ausgehen. Sie müssen die Einheit von Forschung und Lehre beachten und bereits mit ihren Anforderungen an die Forschung zu einem wesentlichen Teil auch die Qualität der später in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Kader bestimmen.